

# „Nein-heißt-Nein“ oder „Nur-Ja-heißt-Ja“?



In Frankreich wurde die „Nur-Ja-heißt-Ja“-Regel 2025 eingeführt. Vorangegangen war der Prozess um Gisèle Pelicot. Foto: Peter Dejong/AP/dpa

FARINA KREMER

Die Grünen haben einen Gesetzentwurf für ein schärferes Sexualstrafrecht in den Bundestag eingebracht. Die Debatte

ist hochrelevant – nicht erst seit dem Vergewaltigungsfall

Gisèle Pelicot in Frankreich. Wie beide Seiten argumentieren.

**BERLIN** Als Moderatorin Dunja Hayali den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Dirk Peglow, fragt, was er Frauen raten würde, angesichts der steigenden Fallzahl von Vergewaltigungen, sagte dieser im „heute journal“: „Wenn man nach der statistischen Anzahl geht, besser keine Beziehung mit einem Mann eingehen.“ Betrachtet man das Lagebild „Häusliche Gewalt“ von 2024, zeigt sich: 97,8 Prozent der Opfer von sexuellen Übergriffen, Nötigung und Vergewaltigung innerhalb einer Partnerschaft waren Frauen. Aber auch außerhalb von Partnerschaften sind Frauen deutlich häufiger von sexuell motivierten Straftaten betroffen, als Männer.

**Sexualrecht in Deutschland:** In Deutschland gilt seit 2016 das sogenannte „Nein-heit-Nein“-Gesetz. Wer als Täter das Opfer überrascht, es zwingt oder sich über die geäußerte Ablehnung hinwegsetzt, macht sich strafbar. Doch eine ausdrückliche Zustimmung, der sogenannte Konsens, ist in Deutschland nicht nötig. Die Grünen würden das gerne ändern und haben einen Gesetzesentwurf für ein schärferes Sexualrecht in den Bundestag eingebracht, der jedoch wenig Aussichten auf Erfolg hat. Kern des Entwurfes ist die „Nur-Ja heißt-Ja“-Regel. Darin heißt es, dass die „Abwesenheit eines ausdrücklichen Widerspruches“ nicht als Zustimmung gewertet werden dürfe.

**Andere Länder machen es vor:** Neben Ländern wie Dänemark und Spanien hat Frankreich erst im vergangenen Jahr die Regel eingeführt. Auslöser war der Fall von Gisèle Pelicot, die von ihrem Mann betäubt wurde und fremden Männern zur Vergewaltigung angeboten wurde.

Viele dieser Männer versuchten einer Verurteilung zu entkommen, indem sie angaben, sie seien unter dem Eindruck gewesen, dass sich Pelicot schlafend gestellt hätte – deswegen sei es keine Vergewaltigung gewesen. Sie wurden trotzdem verurteilt, vor allem, weil ihre Taten gefilmt wurden.

**Umkehrung der Beweislast:** Gegner der „Nur-Ja-heit-Ja“-Regel kritisieren, dass daraus eine Umkehr der Beweislast folgen würde. Demnach müssten Angeklagte beweisen, dass die andere Person zugestimmt habe. Damit sei die Unschuldsvermutung nicht mehr gegeben.

Ein weiteres häufiges Gegenargument ist, dass ein entsprechendes Gesetz einen intimen menschlichen Kontakt bürokratisieren würde, indem der Konsens laufend während des Geschlechtsakts eingeholt werden müsse.

**Das sagt die Bundesregierung:** Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) steht der Regel nicht völlig entgegen. Vor allem mit Blick auf Jugendliche sei sie einer solchen Regel gegenüber offen, weil diese besonders schutzbedürftig seien.

Laut der aktuellen Dunkelfeldstudie SKiD des Bundeskriminalamts, wurden 2024 lediglich 6,2 Prozent der Sexualdelikte angezeigt. Nur ein sehr geringer Anteil der angezeigten Sexualstraftaten führt auch zu einer Verurteilung.

Das Europäische Parlament dringt auf eine EU-weite strafrechtliche Definition von Vergewaltigung. Sexuelle Handlungen ohne klares Einverständnis des Gegenübers sollen nach dem Willen der Mehrheit der Abgeordneten in Straßburg unter den Straftatbestand der Vergewaltigung fallen. 447 Parlamentarierinnen und

Parlamentarier sprachen sich für eine entsprechende Resolution aus, 160 dagegen, 43 enthielten sich. Die Resolution ist nicht rechtsverbindlich. (dpa)